

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**Informationsvorlage**

**Nr. 5-3282/17-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Jugendhilfeausschuss

27.09.2017

**Betr.:** Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 24.08.2017

Wehlan

## Sachverhalt:

### **I. Vorbemerkung**

Die derzeit gültigen Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming wurden vom Jugendhilfeausschuss am 4. November 2015 beschlossen und traten mit Beschlussfassung in Kraft.

Nach § 17 Absatz 3 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Dabei ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen.

Nach § 17 Absatz 2 KitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Diese Kriterien sind mit ihrer näheren Erläuterung Bestandteil der Grundsätze und bilden damit die Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Einhaltung der formulierten Vorgaben.

Die Beteiligung des Amtes Dahme/Mark, der amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming (Kommunen) sowie der freien Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erarbeitung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wurde über die AG 78 sichergestellt.

In der Presse wurden in den Jahren 2015 und 2016 immer wieder Artikel über die Kita-Beiträge im Land Brandenburg veröffentlicht, so auch der Bericht vom 22.02.2016 in der MAZ: „Eltern-Initiative kritisiert willkürliche Kita-Beiträge“. Das Thema wurde daher auch in der Bürgermeisterdienstberatung am 24.03.2016 diskutiert und vereinbart, dass die unterschiedlichen Satzungen der Kommunen zur Berechnung der Elternbeiträge verglichen werden sollen. Die Verwaltung sollte dabei die Elternbeiträge anhand von Beispielen sowohl für alle Kommunen als auch beispielhaft von fünf freien Trägern anhand deren Satzungen bzw. Gebührenordnungen berechnen.

Das Ergebnis waren erhebliche Unterschiede innerhalb des Landkreises. Aber auch unter den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gibt es seit Jahren unterschiedliche Auslegungen gerade im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit.

Die Verwaltung arbeitet seit dem 2. Halbjahr 2016 aktiv in der AG 17 auf Landesebene mit. Die AG 17 versteht sich als ein Gremium, das Empfehlungen zur besseren Orientierung rund um den § 17 KitaG erarbeitet und veröffentlicht. Eine daraus entstandene Unterarbeitsgruppe bestehend aus fünf Landkreisen des Landes Brandenburg erarbeitete „Grundsätze der Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung“, die im Juni 2017 auf der Internetseite der LIGA der freien Wohlfahrtspflege veröffentlicht wurden.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, die zwingend in einer Einvernehmensherstellung zu prüfenden Grundsätze mit Erläuterungen aufzuzeigen und damit einen Beitrag zu leisten, dass die Elternbeiträge bei den verschiedenen Trägern im Land Brandenburg nicht so stark variieren und damit das Niveau der Elternbeiträge im Land Brandenburg vergleichbar zu machen.

Für die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze innerhalb der Einvernehmensherstellung mit den Satzungen der Träger werden die neuen Erkenntnisse angewandt, jedoch nur soweit sie mit den im Landkreis Teltow-Fläming geltenden Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge konform laufen.

Durch den Jugendhilfeausschuss ging nunmehr der Arbeitsauftrag an die Verwaltung, in Bezug auf die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge

- die Gültigkeit und Aktualität der Prüfkriterien,
- die relative Freiheit der Kommune bei der Erarbeitung der Beitragssatzung (Satzungshoheit) und
- die Prüfung der Kalkulationskosten

klarzustellen.

## II. Bewertung

Nach Prüfung des Sachverhaltes kann im Ergebnis Folgendes klargelegt werden:

### II.1 Gültigkeit und Aktualität der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien wurden in den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im November 2015 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Seit dem gab es bisher vier Anträge von Kommunen, Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Kita-Satzung herzustellen (§ 17 Absatz 3). In zwei Fällen liegt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Einvernehmensherstellung vor. In einem Fall ist dies November 2017 geplant. Im anderen Fall wurde der Antrag zurückgezogen.

#### a) Sozialverträglichkeit

Sozialverträglichkeit heißt, dass die Kita-Plätze für alle bezahlbar sein müssen, keinem Kind soll aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen werden, eine Kita zu besuchen. Die Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege darf nicht durch finanzielle Hürden erschwert werden. Sozialverträglichkeit ist eine zusätzliche Anforderung, die der Landesgesetzgeber Brandenburg mit § 17 Abs. 2 KitaG an die Staffelungskriterien Elterneinkommen, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und Betreuungsumfang stellt. Mit der Sozialverträglichkeit soll der Spielraum des Satzungsgebers bei der Gestaltung der Elternbeiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeengt werden. Sozialverträglichkeit ohne Bezug zu den drei Staffelungskriterien ist ebenfalls möglich, das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 17 Abs. 2 KitaG („und“). Das wäre z. B. der Fall, wenn eine bestimmte Berufsgruppe bevorzugt würde, etwa „Kinder von aktiven Feuerwehrleuten werden eine Gehaltsstufe tiefer eingestuft“.

In den Grundsätzen der AG 17 wurde zudem empfohlen, dass Eltern, deren monatliches Nettogesamteinkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII nicht übersteigt, den Mindestbeitrag zahlen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg stellt in seinem Urteil aus 1998 (2 D 35/97.NE) auf das Sozialstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 1 GG ab und sagt, dass bereits bei der Beitragsgestaltung darauf zu achten ist. Das OVG Bremen sagt in seinem Urteil (2 D 106/13) ebenfalls, dass Familien aufgrund der Festsetzung des Elternbeitrages nicht gezwungen sein sollen, eine Übernahme zu beantragen.

Unter Berücksichtigung der Satzungshoheit und der damit verbundenen Anwendung von verschiedenen Einkommensbegriffen wurde in dem Papier der AG 17 darauf hingewiesen, dass abweichende Einkommensregelungen Einfluss auf die Festsetzung der Mindesteinkommensgrenze haben.

Die durch den Träger festgesetzten Mindestbeiträge in der Satzung müssen den in den Grundsätzen des Landkreises festgelegten Beiträgen entsprechen.

## b) Staffelungskriterien

Die Elternbeiträge sind nach dem Betreuungsumfang, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Elterneinkommen zu staffeln. Diese Kriterien sind im KitaG (§ 17 Absatz 2) festgeschrieben und Bestandteil der Prüfung.

### II.2. Satzungshoheit der Kommunen

Die Kommunen haben nach § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg das Recht, ihre Angelegenheiten in Satzungen zu regeln, so auch die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen. Insofern haben sie hier Satzungshoheit, sofern nicht andere Gesetze besondere Regelungen enthalten, wie die Fragen der Sozialverträglichkeit und der Staffelungskriterien im KitaG sowie der Einvernehmensherstellung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese unterliegen demnach nicht der Satzungshoheit.

### II.3. Prüfung der Kalkulationskosten

Elternbeiträge sind Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung. Damit darf der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Kosten nicht überschreiten. Abzuziehen sind nur die Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG. Um also festzustellen, dass die Elternbeiträge nicht höher als die Betriebskosten abzüglich der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG sind, ist die Platzkostenkalkulation vorzulegen, um sie auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

## III. Ergebnis

Die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wurden vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und bisher nicht geändert. Damit sind diese Grundsätze gültig und die darin formulierten Prüfkriterien aktuell.

Im Rahmen der Satzungshoheit sind die Kommunen relativ frei bei der Erarbeitung ihrer Elternbeitragssatzungen, jedoch an die Festlegungen zur Sozialverträglichkeit und der Prüfkriterien im KitaG gebunden.

Um festzustellen, dass die Elternbeiträge nicht höher als die Betriebskosten abzüglich der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Absatz 2 KitaG sind, ist die Vorlage der Kalkulationskosten und deren Überprüfung auf Richtigkeit ebenfalls korrekt.

## IV. Perspektive

Die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge des Landkreises Teltow-Fläming werden durch die Verwaltung anhand der Grundsätze der AG 17 konkretisiert. Dies schließt auch eine Neubewertung der Aussage zu den Mindestbeiträgen ein.

Es ist vorgesehen, die geänderten Grundsätze Anfang 2018 fertigzustellen und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.